

Informationen zur Pflegeversicherung - neue Pflegereform – neue Begutachtung

Schulungsreihe für Angehörige von Menschen mit
Demenz

„Hilfe beim Helfen“

Kompetenzzentrum
DEMENZ
für das Land Brandenburg

in Trägerschaft der Alzheimer-Gesellschaft
Brandenburg e.V.



PFLEGE
OFFENSIVE
BRANDENBURG



Ziele der neuen reformierten Pflegeversicherung

- Die Fähigkeiten von Pflegebedürftigen, von Menschen mit Demenz zu fördern, zu erhalten und zu stärken
- Durch ein neues Begutachtungsverfahren (NBA) diese Fähigkeiten und Beeinträchtigungen differenziert zu erfassen
- und geeignete Maßnahmen zur Prävention, Rehabilitation, Hilfsmittelversorgung und Heilmitteltherapien zu empfehlen



Ziele der neuen reformierten Pflegeversicherung



- Angehörige, Verwandte, Bekannte in der alltäglichen Sorge zu entlasten
- Ihnen finanzielle Möglichkeiten in die Hand zu geben einen „Beistand“ familiengerecht und individuell zu organisieren

Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg e.V. in Zusammenarbeit mit der BARMER
in Kooperation mit der Deutschen Alzheimer Gesellschaft e.V.

Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs

Pflegebedürftigkeit bis 1995-2016	Neue Pflegebedürftigkeit ab 2017
<ul style="list-style-type: none"> • Körperpflege • Mobilisation • Ernährung • Hauswirtschaft 	<ul style="list-style-type: none"> • Mobilität • Kognitive und kommunikative Fähigkeiten • Verhaltensweisen und psychische Problemlagen • Selbstversorgung • Bewältigung krankheitsbedingter Belastungen • Gestaltung des Alltages/soziale Kontakte
Erfassung der Bedarfe nach festgelegten Minutenwerten	Maß der Selbstständigkeit/Unselbständigkeit und Fähigkeiten vorhanden bzw. teilweise oder gar nicht vorhanden

Leistungen ab 2017

Pflegegrad	Pflegegeld		Pflegesachleistung		Tagespflege
1	*		-		-
2	316 €	oder	689 €	und	689 €
3	545 €	“	1.298 €	“	1.298 €
4	728 €	“	1.612 €	“	1.612 €
5	901 €	“	1.995 €	“	1.995 €

* Pflegebedürftige im Pflegegrad 1 haben Anspruch auf Pflegeberatung, Beratung in eigener Häuslichkeit, Versorgung mit Hilfsmitteln und Zuschüssen zur Verbesserung des Wohnumfeldes

Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg e.V. in Zusammenarbeit mit der BARMER
in Kooperation mit der Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V.

Was heißt das beispielsweise?

- Mit Pflegegrad 4 gilt ab 2017



Und vieles andere mehr –
siehe später!

Pflegegeldanspruch 728 €

oder voll oder in Kombination bis zu

Sachleistungsanspruch 1.612 €

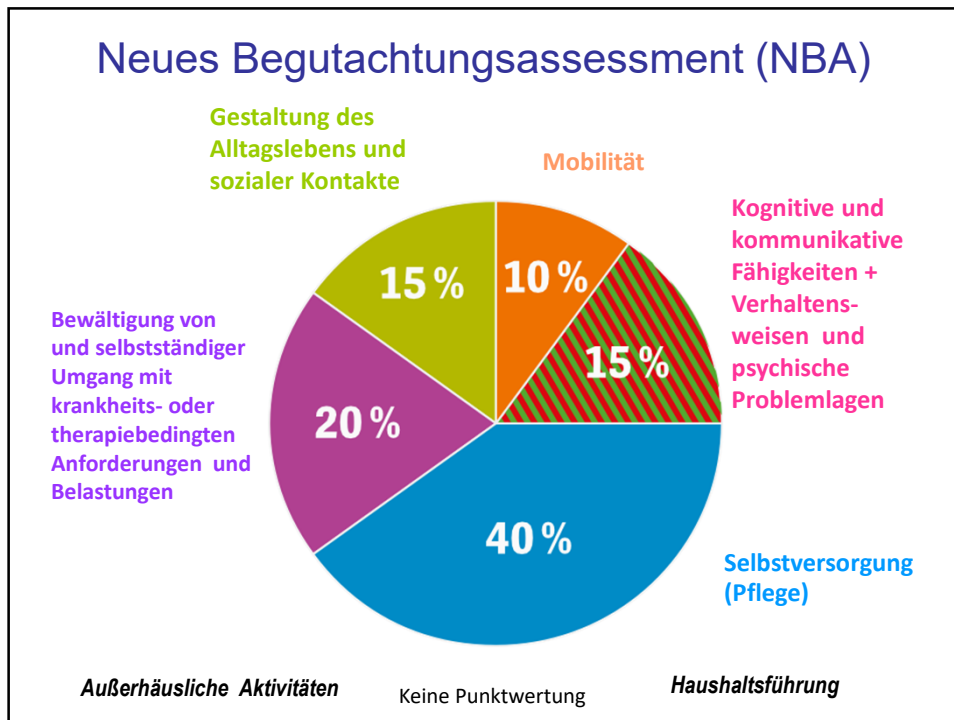
und

Leistungen für die Tagespflege 1.612 €

und

Unterstützung im Alltag 125 €

Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg e.V. in Zusammenarbeit mit der BARMER
in Kooperation mit der Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V.



Fallbeispiel: INGRID MÜLLER, 72 JAHRE

- Frau Müller ist verwitwet. Sie lebt seit zwei Jahren alleine in ihrer Wohnung.
- Im Haus wohnen seit einigen Jahren ihre beiden Kinder zu denen sie einen guten Kontakt pflegt.
- Der Allgemein- und Kräftezustand von Frau Müller ist altersentsprechend gut. Sie ist freundlich und zugewandt.
- Allmählich macht sich eine beginnende Demenz bemerkbar. Sie versteht jedoch einfache Aussagen und Fragen.
- Sie leidet zudem unter zunehmender Harninkontinenz und benötigt Windeln.
- Darüber hinaus leidet sie unter chronischer Venenschwäche und benötigt 3 x Mal täglich Medikamente.

Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg e.V. in Zusammenarbeit mit der BARMER
in Kooperation mit der Deutschen Alzheimer Gesellschaft e.V.

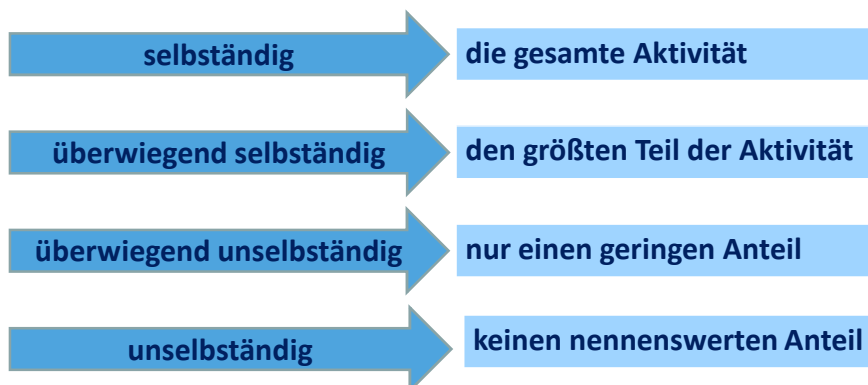
Fallbeispiel: INGRID MÜLLER, 72 JAHRE

- Nachdem die Tochter Leistungen aus der Pflegeversicherung beantragt hat, kommt ein Gutachter des MDK zur Begutachtung von Frau Müller.
- Die Tochter nimmt an der Begutachtung teil und schildert, bei welchen Dingen des Alltags ihre Mutter Hilfe benötigt und welche sie noch selbst erledigen kann.
- Frau Müller ist nicht in ihrer Motorik eingeschränkt. Sie kann gehen und Treppen steigen. Dabei hält sie sich am Geländer selbstständig fest. Ihre Feinmotorik ist intakt. Im Modul *Mobilität* stellt der Gutachter daher keine Einschränkung fest.

Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg e.V. in Zusammenarbeit mit der BARMER
in Kooperation mit der Deutschen Alzheimer Gesellschaft e.V.

Graduierung der Selbständigkeit/Bewertung

Die Person kann... ..



Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg e.V. in Zusammenarbeit mit der BARMER
in Kooperation mit der Deutschen Alzheimer Gesellschaft e.V.

Beispiel Modul 1: Mobilität

Kriterium	Selbstständig	Überwiegend selbstständig	Überwiegend unselbstständig	Unselbstständig
Positionswechsel im Bett	0	1	2	3
Halten einer stabilen Sitzposition	0	1	2	3
Umsetzen	0	1	2	3
Fortbewegen innerhalb eines Wohnbereichs	0	1	2	3
Treppensteigen <small>Wird immer gewertet</small>	0	1	2	3
Besondere Bedarfskonstellation * Gebrauchsunfähigkeit beider Arme und Beine		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	

Fallbeispiel: INGRID MÜLLER, 72 JAHRE

- Im Gespräch erfährt der Gutachter, dass Frau Müller sehr vergesslich ist.
- Sie hat Probleme mit der Zeit, vergisst häufig was sie tun wollte, kann sich an kurz zuvor besprochenes nur undeutlich erinnern etc.
- Die Tochter schildert, dass ihre Mutter etwa zwei Mal in der Woche nachts unruhig ist und den Tag- / Nachtrhythmus durcheinanderbringt.
- Frau Müller geht dann in der Wohnung umher und sucht ihren verstorbenen Mann. Ihre Tochter muss sie dann beruhigen.

Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg e.V. in Zusammenarbeit mit der BARMER
in Kooperation mit der Deutschen Alzheimer Gesellschaft e.V.

Modul 2: Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Die Fähigkeit ist	Vorhanden	Größtenteils vorhanden	In geringem Maße vorhanden	Nicht vorhanden
Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld	0	1	2	3
Örtliche Orientierung	0	1	2	3
Zeitliche Orientierung	0	1	2	3
Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen	0	1	2	3
Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen	0	1	2	3
Verstehen von Sachverhalten und Informationen	0	1	2	3
Erkennen von Risiken und Gefahren	0	1	2	3
Mitteilen von elementaren Bedürfnissen	0	1	2	3
Verstehen von Aufforderungen	0	1	2	3
Beteiligen an einem Gespräch	0	1	2	3

Modul 3: Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

Zentral ist bei der Einschätzung die Frage, inwieweit die Person ihr Verhalten selbstständig steuern kann.	Wie oft muss eine Pflegeperson eingreifen/unterstützen?			
	nie oder sehr selten	selten 1-3 x mal innerh. von 2 Wochen	häufig 2 x mal bis mehrmals wöchentlich	täglich
Motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten	0	1	3	5
Nächtliche Unruhe	0	1	3	5
Beschädigen von Gegenständen	0	1	3	5
Physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen	0	1	3	5
Verbale Aggression	0	1	3	5
Andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten	0	1	3	5
Abwehr pflegerischer und anderer u. anderer unterstützender Maßnahmen	0	1	3	5
Wahnvorstellungen	0	1	3	5
Ängste	0	1	3	5
Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage	0	1	3	5
Sozial inadäquate Verhaltensweisen	0	1	3	5
Sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen	0	1	3	5

Fallbeispiel: INGRID MÜLLER, 72 JAHRE

- Der Gutachter bewertet, wie selbstständig Frau Müller in der Selbstversorgung, also zum Beispiel beim Waschen und beim Toilettengang ist.
- Frau Müller kann die Körperpflege zwar überwiegend selbstständig ausführen, aber sie muss dazu aufgefordert werden. Ab und zu muss die Tochter auch mithelfen.
- Probleme bereitet auch die Harninkontinenz.
- Auch das Anziehen der Kompressionsstrümpfe fällt ihr sehr schwer – deshalb kommt morgens und abends der Pflegedienst
- Frau Müller braucht beim Essen und Trinken Unterstützung, die sie von ihrer Tochter erhält. Sie versorgt sie mit den Mahlzeiten und ausreichendem Trinken.
- Sie hilft ihr im Haushalt und achtet darauf, dass sie mittags ihre Medikamente nimmt.
- Zwei Mal im Monat begleitet sie ihre Mutter zum Arzt.

Modul 4: Selbstversorgung

Kriterium	Selbstständig	Überwiegend selbstständig	Überwiegend unselbstständig	Unselbstständig
Waschen des vorderen Oberkörpers	0	1	2	3
Körperpflege im Bereich des Kopfes	0	1	2	3
Waschen des Intimbereichs	0	1	2	3
Duschen und Baden einschließlich Waschen der Haare	0	1	2	3
An- und Auskleiden des Oberkörpers	0	1	2	3
An- und Auskleiden des Unterkörpers	0	1	2	3
Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und Eingießen von Getränken	0	1	2	3
Essen	0	3	6	9
Trinken	0	2	4	6
Benutzen einer Toilette oder eines Toilettenstuhls	0	2	4	6
Bewältigen der Harninkontinenz, Umgang mit Dauerkatheter und Urostoma	0	1	2	3
Bewältigen der Folgen einer Stuhlinkontinenz und Umgang mit Stoma	0	1	2	3

Fallbeispiel: INGRID MÜLLER, 72 JAHRE

- Zur Unterstützung bei der Gabe von Medikamenten, für das Anziehen der Kompressionsstrümpfe und bei Arztbesuchen, bekommt Frau Müller im Modul 5 „Bewältigung und Umgang mit krankheits- oder therapiebedingter Anforderungen und Belastungen“ 2 Punkte. Gewichtet sind das somit 10 Punkte.

Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg e.V. in Zusammenarbeit mit der BARMER
in Kooperation mit der Deutschen Alzheimer Gesellschaft e.V.

Modul 5: Bewältigung von und Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen

Kriterium	Entfällt	Selbstständig	Häufigkeit der Hilfe (Anzahl eintragen)		
			Pro Tag	Pro Woche	Pro Monat
Medikation			3		
Injektionen					
Versorgung intravenöser Zugänge (Port)					
Absaugen und Sauerstoffgabe					
Einreibungen sowie Kälte- und Wärmeanwendungen					
Messung und Deutung von Körperzuständen					
Verbandswechsel und Wundversorgung					
Versorgung mit Stoma					
Regelmäßige Einmalkatheterisierung und Nutzung von Abführmethoden					
Therapiemaßnahmen in häuslicher Umgebung → KOMPRESSIONSSTRÜMPFE			2		
Zeit- und technikintensive Maßnahmen in häuslicher Umgebung					
Arztbesuche					1
Besuche anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (bis zu 3 Std.)					
Zeitlich ausgedehnte Besuche medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (länger als drei Stunden)					
Einhalten einer Diät oder anderer krankheits- oder therapiebedingter Verhaltensvorschriften					
			0 = entfällt oder selbständig 1 = überwiegend selbständig (Erinnerung/Anleitung ist mindestens einmal täglich nötig) 2 = überwiegend unselbständig (benötigt meistens Anleitung/Beaufsichtigung mehrmals täglich) 3 = unselbständig (benötigt immer Anleitung/Beaufsichtigung)		

Modul 6: Gestaltung des Alltagslebens + sozialer Kontakte

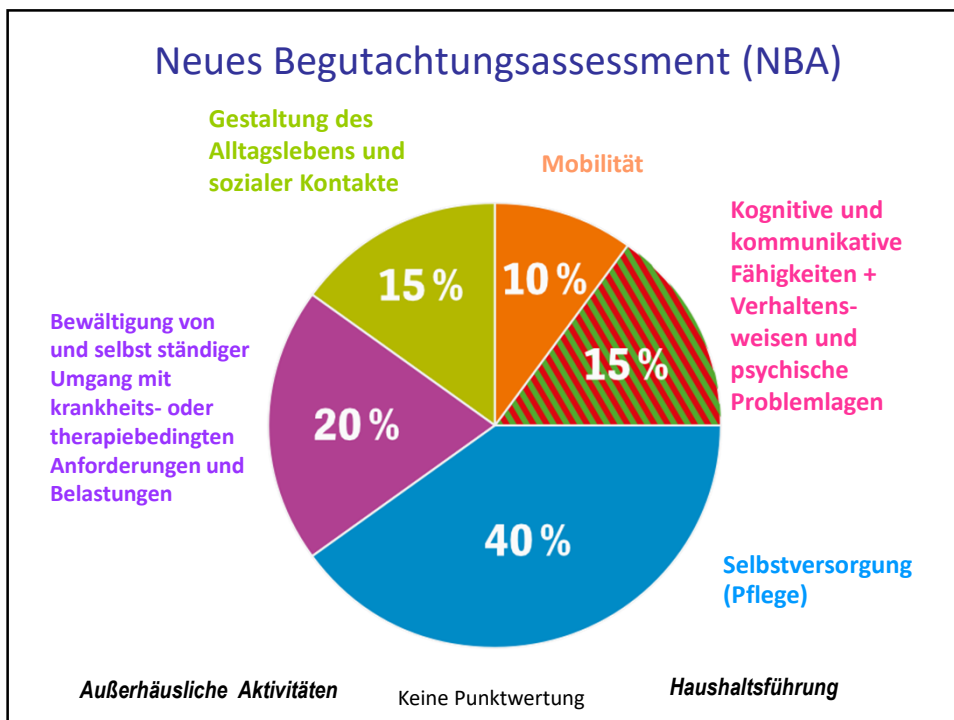
Kriterium	Selbstständig	Überwiegend selbstständig	Überwiegend unselbstständig	Unselbstständig
Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen	0	1	2	3
Ruhen und Schlafen	0	1	2	3
Sich beschäftigen	0	1	2	3
Vornehmen von in die Zukunft gerichteten Planungen	0	1	2	3
Interaktionen mit Personen im direkten Kontakt	0	1	2	3
Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfeldes	0	1	2	3

Fallbeispiel: INGRID MÜLLER, 72 JAHRE

- Im Modul 6 „Gestaltung des Alltagsleben und sozialen Kontakte“ bekommt sie in allen Kategorien jeweils 1 Punkt = 6 Punkte, gewichtet 7,5 Punkte.

Bitte nutzen Sie die ausgegebenen Übersichten zu den einzelnen Modulen!

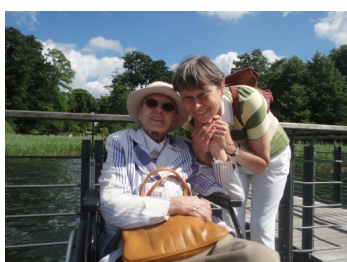
Frau Müller			Beeinträchtigung der Selbstständigkeit/Fähigkeit:					
			keine	geringe	erhebliche	schwere	vollständige	
Bewertete Module			Punktwert	0	1	2	3	4
Modul 1	Mobilität	0	Einzelpunkte im Modul	0 – 1	2 – 3	4 – 5	6 – 9	10 – 15
			Gewichtete Punkte	0	2,5	5	7,5	10
Modul 2	kognitive und kommunikative Fähigkeiten	11	Einzelpunkte im Modul	0 – 1	2 – 5	6 – 10	11 – 16	17 – 33
	Höchster Wert aus Modul 2 oder 3		Einzelpunkte im Modul	0	1 – 2	3 – 4	5 – 6	7 – 65
Modul 3	Verhaltensweise und psychische Problemlagen	3	Gewichtete Punkte	0	3,75	7,5	11,25	15
Modul 4	Selbstversorgung	Mit Sondenernährung	Einzelpunkte im Modul	0 – 2	3 – 7	8 – 18	19 – 36	37 – 54
		15	Gewichtete Punkte	0	10	20	30	40
Modul 5	Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen	2	Einzelpunkte im Modul	0	1	2 – 3	4 – 5	6 – 15
			Gewichtete Punkte	0	5	10	15	20
Modul 6	Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte	6	Einzelpunkte im Modul	0	1 – 3	4 – 6	7 – 11	12 – 18
			Gewichtete Punkte	0	3,75	7,5	11,25	15
				48,75 Punkte				



Punkte und Pflegegrade



Was können Frau Müller und ihre Tochter damit nun anfangen?



Pflegegrad ab 01.01.2017	Pflegegeld Anspruch	Oder/Kombi Sachleistungs- anspruch
3	545 €	1.298 €

plus

Pflegegrad ab 01.01.2017	Tagespflege
3	1.298 €

Betrag zur Unterstützung im Alltag
ab 01.01.2017

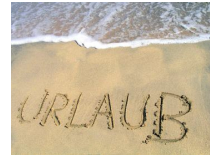
125 €

Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg e.V. in Zusammenarbeit mit der BARMER
in Kooperation mit der Deutschen Alzheimer Gesellschaft e.V.

Frau Müller

- Frau Müller könnte an fünf Tagen in der Woche in die Tagespflege gehen und
- An drei Nachmittagen Besuch von einer ehrenamtlichen Helferin/Gesellschafterin zur Förderung des Selbstwertgefühls und Wohlbefindens finanzieren

Aber auch die Tochter könnte sich eine Auszeit nehmen und für zwei Wochen in den Urlaub fahren



Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg e.V. in Zusammenarbeit mit der BARMER
in Kooperation mit der Deutschen Alzheimer Gesellschaft e.V.

Tagespflege § 41 SGB XI

Pflege- grade	Tagespflege (mtl.)
1	*
2	689 €
3	1.298 €
4	1.612 €
5	1.995 €

§ 41 Abs. 3 SGB XI

Pflegebedürftige können teilstationäre Tages- und Nachtpflege **zusätzlich** zu ambulanten Pflegesachleistungen, Pflegegeld oder der Kombinationsleistung nach § 38 in Anspruch nehmen, ohne dass eine Anrechnung auf diese Ansprüche erfolgt. * siehe später

Flexibilisierung der Kurzzeit- und Verhinderungspflege

Pflege- grade	Pflege bei Urlaub/Verhinderung <small>(1x pro Jahr)</small>	Kurzzeitpflege (stationär) <small>(1x pro Jahr)</small>
alle	1.612 € / bis zu 2.418 €	1.612 € / bis zu 3.224 €
	<ul style="list-style-type: none"> Ist bis zu 6 Wochen pro Jahr möglich. Außerdem kann bis zu 50% des Leistungsbetrags für Kurzzeitpflege (das sind bis zu 806 Euro) künftig zusätzlich für Verhinderungspflege ausgegeben werden. 	<ul style="list-style-type: none"> Der noch nicht verbrauchte Leistungsbetrag für Verhinderungspflege (das sind bis zum 1612 €) kann auch für Leistungen der Kurzzeitpflege eingesetzt werden kann. Die Zeit für die Inanspruchnahme kann von 4 auf bis zu 8 Wochen ausgeweitet werden

Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg e.V. in Zusammenarbeit mit der BARMER
in Kooperation mit der Deutschen Alzheimer Gesellschaft e.V.

Der Entlastungsbetrag

- der Betrag beläuft sich für alle Pflegegrade auf 125 €
- aber: Bis zu 40 % von Sachleistung der jeweiligen Pflegestufe können weiterhin für alltagsunterstützende Angebote für alle umgewandelt werden!



Umwidmung bei Pflegegeldbezug

- Bei **Pflegegrad 3** stehen pro Monat:
1.298 € Sachleistung oder 545 € Pflegegeld
125 € Entlastungsbetrag
- Hinzu kommt nun die Möglichkeit der Umwidmung.
- Wenn Sie beispielsweise 20 % Ihres Sachleistungsanspruches umwidmen, verringert sich zwar Ihr Pflegegeld um 109 €, daraus erwachsen aber 20 % = 260 € mehr Geld für die Alltagsbegleitung.
- Geht man von etwa zehn Euro aus, die eine Stunde ehrenamtliche Alltagsunterstützung kostet, könnten Sie 26 Stunden mehr an Entlastung im Monat „einkaufen“.



Beispiel	Vorher	Nachher
Betrag zur Unterstützung im Alltag 125 €	12 Std.	12 Std.
Umwidmung Sachleistung 20 % = 260 €		+26 Std.
Insgesamt pro Monat		38 Std.

Umwidmung – ein Thema, dem Sie sich nicht verschließen sollten!

Pflege-grade	Entlastungsbetrag nach § 45b Abs. 1 SGBXI (mtl. in €)	+ bis zu 40 % Sachleistung bis zu (mtl. in €)	= möglicher Gesamtbetrag bis zu (mtl. in €)
1	125	---	---
2	125	276	401
3	125	519	644
4	125	645	770
5	125	798	923

Die umgewandelte Sachleistung wird mit dem Pflegegeld verrechnet, so dass es insgesamt bei 100 % bleibt. (z.B. 40 % Umwidmung der Sachleistung + 60% Pflegegeld)

Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfelds und Zuschuss amb. Betreute Wohngruppen (§ 40 Absatz 4 SGB XI, §38a SGB XI)

	alle	Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen (je Maßnahme)	Anschubfinanzierung für Neugründungen ambulant betreuter Wohngruppen	Zuschlag für ambulante Wohngruppen
Ab 2017	Pflegegrade	4.000 €	10.000 €	214 €

Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg e.V. in Zusammenarbeit mit der BARMER
in Kooperation mit der Deutschen Alzheimer Gesellschaft e.V.

Gesamtüberblick der Leistungen ab 2017

	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Geldleistung ambulant	*	316 €	545 €	728 €	901 €
Sachleistung ambulant	*	689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €
Entlastungsbetrag ambulant (zweckgebunden)	125 €	125 €	125 €	125 €	125 €
Leistungsbetrag vollstationär	125 €	770 €	1.262 €	1.775 €	2.005 €

*Pflegerbedürftige im Pflegegrad 1 haben wie alle anderen Pflegerbedürftigen Anspruch auf Pflegeberatung, Beratung in eigener Häuslichkeit, Versorgung mit Pflegehilfsmitteln und Zuschüssen zur Verbesserung des Wohnumfeldes.

Leistungen und Kosten im Pflegeheim ab 2017

Selbst zu zahlen sind:

Einheitlicher Eigenanteil eeE an den Pflegekosten, Unterkunft und Verpflegung und Investitionskosten

Pflegegrad	1	2	3	4	5
Sachleistung stationär	125 €	770 €	1.262 €	1.775 €	2.005 €
Eigenbetrag eeE /Pflege	zw. 200 - 600 €	zw. 520 - 590 €	zw. 520 - 590 €	zw. 520 - 590 €	zw. 520 - 590 €
zusätzlich Unterkunft + Verpflegung	zw. 520 - 590 €	zw. 520 590 €	zw. 520 590 €	zw. 520 590 €	zw. 520 - 590 €
Eigenanteil Invest.-Kosten	zw. 100 - 700 €	zw. 100 - 700 €	zw. 100 - 700 €	zw. 100 - 700 €	zw. 100 - 700 €

Prävention, Hilfe- und Heilmittel und Rehabilitation

- Pflegebedürftigkeit kann durch verschiedene Maßnahmen positiv beeinflusst werden.
- Für Hilfe- und Pflegehilfsmittel die pflegeerleichternd sind, muss zukünftig kein gesonderter Antrag gestellt werden.
- Präventive Maßnahmen wie z.B. Kursangebote für Sturzprävention sollen im Rahmen der Begutachtung empfohlen werden.
- Auch in Fragen einer Rehabilitation, zur Erhaltung der Fähigkeiten, muss der Gutachter Stellung beziehen. Eine Empfehlung des Gutachters soll unmittelbar zu einem Rehabilitationsantrag führen, sofern der Versicherte dem zustimmt.

Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg e.V. in Zusammenarbeit mit der BARMER
in Kooperation mit der Deutschen Alzheimer Gesellschaft e.V.

Antrag

Nach wie vor gilt:

- Pflegebedürftigkeit besteht dann, wenn diese länger als 6 Monate vorliegt.
- Jeder Versicherte muss bei seiner Kranken- bzw. Pflegekasse einen Antrag stellen.
- Dieser muss innerhalb von 5 Wochen beschieden sein.
- Der Gutachter des MDK muss seinen Besuch schriftlich ankündigen (1 Woche). Der Angehörige hat ein Recht mit dem Gutachter auch alleine zu sprechen.
- Der Versicherte erhält spätestens nach 2 Wochen eine Pflegeberatung.

Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg e.V. in Zusammenarbeit mit der BARMER
in Kooperation mit der Deutschen Alzheimer Gesellschaft e.V.

Hilfe zur Pflege SGB XII – PSG III Es gibt auch staatliche Unterstützung

Sozialstaatsprinzip

Soweit der einzelne Mensch aufgrund von Krankheit oder Pflegebedürftigkeit mit seinem Einkommen/Vermögen nicht mehr in der Lage ist, sich selbst zu helfen bzw. zu versorgen, leistet die „Hilfe zur Pflege“ nach § 61 ff SGB XII neben der PVG finanzielle Unterstützung.

Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg e.V. in Zusammenarbeit mit der BARMER
in Kooperation mit der Deutschen Alzheimer Gesellschaft e.V.

Das Ganze noch einmal?!



Bitte fragen Sie – herzlichen Dank!